

Der Kreis Düren macht Folgendes bekannt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Kreis Düren, außerhalb von Ortsdurchfahrten - Sondernutzungsgebührensatzung – vom 19.12.2017

Aufgrund des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Kreisstraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW – mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten – werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung des Kreises Düren. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin.
- (2) Im Einzelfall kann die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens ermäßigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin, des nur geringen Ausmaßes der Einwirkungen auf die Straße oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

- (4) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Kreis Düren ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.
- (5) Bei einer nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung wird eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden mit der verkehrsrechtlichen Genehmigung festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
1. die Erlaubnisnehmerin / der Erlaubnisnehmer und ihre Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzungsfrist

- (1) Die Gebühren entstehen bei erlaubter wie auch bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Frist zur Festsetzung der Gebühren beträgt vier Jahre.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

wenn sie nicht berechtigt sind, Dritte mit diesem Betrag zu belasten.

(2) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

§ 6 Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 30 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Ablösung

Bei unbefristeten Sondernutzungen können jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren durch die Zahlung eines einmaligen Betrages in 20facher Höhe des Jahresbeitrags abgelöst werden.

Eine Erstattung nach § 6 entfällt, es sei denn die Erlaubnis wird widerrufen oder es liegt ein vom Gebührenschuldner nicht zu vertretender Härtefall vor.

§ 8 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis, soweit er eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 9 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Kreisverwaltung Düren festgesetzt. In den Fällen der §§ 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 1 + 2 des StrWG NRW können Sondernutzungsgebühren auch durch Bescheide anderer Behörden festgesetzt werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für in der Vergangenheit vor Inkrafttreten erteilte Sondernutzungserlaubnisse sind die nicht abgelösten und jährlich zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren anzupassen.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung des Kreises Düren

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
		jährlich	sonstige
1	<u>Außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>		
1.1	Zufahrten und Zugänge von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	-	-
1.2	Zufahrten und Zugänge von sonstigen, nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25,00 - 390,00	-
1.3	Zufahrten und Zugänge von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Einzelergebnisse.	25,00 - 150,00	-
1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Einkaufs- und Gartenzentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z.B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	70,00 - 3.500,00	-
1.5	Zugänge entsprechend Nr. 1.4	-	-
2	<u>Kreuzungen</u>		
2.1	Leitungen aller Art, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	140,00	-
2.1.1	bei Leitungsbündeln von mehr als einer Leitung	279,00	-
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	-	-
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.3.1	höhengleich		
2.3.1.1	auf Dauer	70,00 - 349,00	-
2.3.1.2	vorübergehend	-	35,00 - 70,00 mtl.
2.3.2	höhenfrei		
2.3.2.1	auf Dauer	70,00	-
2.3.2.2	vorübergehend	-	35,00 - 70,00 mtl.
2.4	Förderbänder u.ä. einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €	
		jährlich	sonstige
2.4.1	auf Dauer	70,00	-
2.4.2	vorübergehend	-	35,00 mtl.
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	70,00	-
3	<u>Längsverlegungen</u>		
3.1	Leitungen aller Art mit, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangenen Meter	0,70	-
3.1.1	bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangenen Meter	1,40	-
3.2	Gleise je angefangenen Meter	0,70	-
3.3	Obusleitungen einschl. der Masten	-	-
3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung	-	-
4	<u>Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird</u>		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	-	-
4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	-	-
4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	-	-
4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerblicher Werbeschilder und Transparente)		
4.1.3.1	auf Dauer	14,00	-
4.1.3.2	vorübergehend	-	-
4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.1.4.1	auf Dauer	70,00	-
4.1.4.2	vorübergehend		7,00 je Woche
4.2	Wartehallen	-	-
4.3	Milchbänke	-	-
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	35,00	-
4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Containern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material	-	18,00 je Woche
4.6	vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt		35,00 - 349,00 je Tag
5	<u>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</u>		
5.1	gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z.B. Film, Fernsehen)	-	83,00 - 840,00 je Tag
5.2	Werbeveranstaltungen und Ähnliches	-	16,00 - 168,00 je Tag
5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	-	16,00 - 168,00 je Tag

**Anlage zum Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung
des Kreises Düren**

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW

zur Ermittlung des Gebührenrahmens betreffend Tarif-Nrn. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5

			Punkte	Auswertung
A	Bedeutung der Straße im Netz	gering	1	
		normal	2	
		groß	3	
B	Ausbauzustand der Straße	alt, schmal	1	
		durchgef. Zwischenausbau	2	
		neu ausgebaut	3	
C	zulässige StVO Geschwindigkeit	bis 60 km/h	1	
		bis 80 km/h	2	
		über 80 km/h	3	
D	Verkehrsdichte der Straße (Kfz/Tag)	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
		bis 4.000 Kfz/Tag	2	
		bis 6.000 Kfz/Tag	3	
		bis 8.000 Kfz/Tag	4	
		bis 10.000 Kfz/Tag	5	
		über 10.000 Kfz/Tag	6	
E	Stärke des Anliegerverkehrs (= Summe der ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge)	bis 10 mal/Tag	1	
		bis 20 mal/Tag	2	
		bis 50 mal/Tag	3	
		über 50 mal/Tag	4	
Punktezahl insgesamt:				

Punkte	Tarif-Nr. 1.2	Tarif-Nr. 1.3	Tarif-Nr. 1.4
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
1-5	25,00 €	25,00 €	70,00 €
6	51,00 €	34,00 €	315,00 €
7	77,00 €	43,00 €	560,00 €
8	103,00 €	52,00 €	805,00 €
9	129,00 €	61,00 €	1.050,00 €
10	155,00 €	70,00 €	1.295,00 €
11	181,00 €	79,00 €	1.540,00 €
12	207,00 €	88,00 €	1.785,00 €
13	233,00 €	97,00 €	2.030,00 €
14	259,00 €	106,00 €	2.275,00 €
15	285,00 €	115,00 €	2.520,00 €
16	311,00 €	124,00 €	2.765,00 €
17	337,00 €	133,00 €	3.010,00 €
18	363,00 €	142,00 €	3.255,00 €
19	390,00 €	150,00 €	3.500,00 €

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW

zur Ermittlung des Gebührenrahmens betreffend Tarif-Nrn. 5.1, 5.2, 5.3:

			Punkte	Auswertung
A	Bedeutung der Straße im Netz	gering	1	
		normal	2	
		groß	3	
B	Ausbauzustand der Straße	alt, schmal	1	
		durchgef. Zwischenausbau	2	
		neu ausgebaut	3	
C	zulässige StVO Geschwindigkeit	bis 60 km/h	1	
		bis 80 km/h	2	
		über 80 km/h	3	
D	Verkehrsdichte der Straße	bis 2.000 Kfz/Tag	1	
		bis 4.000 Kfz/Tag	2	
		bis 6.000 Kfz/Tag	3	
		bis 8.000 Kfz/Tag	4	
		bis 10.000 Kfz/Tag	5	
		über 10.000 Kfz/Tag	6	
Punktezahl insgesamt:				

Punkte	Tarif-Nr. 5.1	Tarif-Nr. 5.2	Tarif-Nr. 5.3
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
1-4	83,00	16,00	16,00
5	151,00	30,00	30,00
6	220,00	44,00	44,00
7	288,00	58,00	58,00

8	357,00	72,00	72,00
9	426,00	86,00	86,00
10	495,00	99,00	99,00
11	564,00	113,00	113,00
12	633,00	117,00	117,00
13	702,00	141,00	141,00
14	771,00	155,00	155,00
15	840,00	168,00	168,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser **Satzung** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die **Satzung** ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

Düren, den 19.12.2017
Wolfgang Spelthahn
Landrat